

Positionspapier
zur Implementierung des Themas Kinderschutz in der Ausbildung
von Fachkräften mit staatlicher Anerkennung¹, die Leistungen im Wirkungsfeld des SGB VIII
erbringen

Fachkräfte im Wirkungsfeld des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) tragen eine zentrale Verantwortung im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Gleichzeitig zeigt die Praxis seit Jahren erhebliche Unterschiede in der fachlichen Handlungssicherheit. Ob angehende Fachkräfte grundlegende Kompetenzen im Kinderschutz erwerben, hängt bislang vom jeweiligen Bildungsträger, einzelnen Lehrpersonen oder individuellen Interessenschwerpunkten ab. Ein gesetzlicher Schutzauftrag darf jedoch nicht vom Zufall abhängen. Vorgaben zur staatlichen Anerkennung sollen genutzt werden, um Kinderschutzkompetenzen verbindlich zu verankern.

Die Landeskongress der insoweit erfahrenen Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben in NRW ist ein Gremium, das seit 2011 angegliedert an das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW besteht und dazu dient, insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (InsoFa) mit koordinierenden Aufgaben zu vernetzen und als offenes fachpolitisches Gremium präventiven und intervenierenden Kinderschutz zu gestalten. Die Landeskongress sammelt, reflektiert und bündelt Erfahrungen aus der Praxis und gibt diese als Erkenntnisse und Empfehlungen im Sinne eines impulsgebenden Expert*innengremiums weiter.

Wir begrüßen ausdrücklich die aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Mit der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes und dem konsequenten Ausbau der Netzwerke Kinderschutz wurden maßgebliche strukturelle Verbesserungen geschaffen. Besonders hervorzuheben sind zudem die neu geschaffene Professur für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW sowie die Verpflichtung für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen, Schutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren.

Zeitgleich kritisieren wir jedoch, dass eine wesentliche Stellschraube weiterhin unberücksichtigt bleibt: Fachkräfte, die Leistungen im Sinne des SGB VIII erbringen, tragen gemäß § 8a SGB VIII eine hohe fachliche und rechtliche Verantwortung im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Dennoch variieren die Bildungsinhalte zum Kinderschutz je nach Ausbildungs- und Studiengang erheblich in ihrer fachlichen Ausrichtung, Qualität sowie curricularen Verankerung. Diese Diskrepanz spiegelt sich in der Praxis wider: In der Zusammenarbeit mit verschiedenen Kinderschutz-Akteur*innen zeigen sich regelmäßig tiefgreifende Unsicherheiten und signifikante Wissenslücken. Besonders besorgniserregend ist, dass trotz vorliegender staatlicher Anerkennung punktuell das Bewusstsein für die eigene konkrete Verantwortung im Rahmen des Schutzauftrages fehlt.

Zwar sieht das Landeskinderschutzgesetz vor, dass die Netzwerke Kinderschutz bedarfsgerechte und regelmäßige Fortbildungsangebote organisieren, doch können diese Maßnahmen eine fehlende systematische Grundqualifikation aus der Ausbildung nicht ersetzen. Ohne ein fundiertes Basiswissen können nachträglich erworbene Kenntnisse zwar vertieft und aktualisiert werden, lassen sich jedoch kaum zu einer nachhaltigen und sicheren Handlungsfähigkeit zusammenführen. Die notwendige Konsequenz ist daher die verpflichtende Vermittlung grundlegender Kinderschutzkompetenzen bereits vor dem Berufseintritt.

¹ Unter anderem Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Erziehungswissenschaftler*innen, Diplompädagog*innen

Die Landeskonzferenz weist in diesem Zusammenhang zudem mit Nachdruck auf drei systemische Gefahren hin:

- **Nichterfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben:** Die Qualität und Anwendungssicherheit der Verfahrensstandards im Kinderschutz schwanken nach unseren Beobachtungen unzulässig stark². Dies betrifft vor allem gesetzliche Anforderungen des § 8a SGB VIII – wie die Beteiligung des Kindes; die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird; das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte; das Angebot geeigneter Hilfen sowie eine nachvollziehbare Dokumentation.
- **Das Risiko der Fehlerreproduktion:** Besonders besorgniserregend ist die personelle Situation in der Praxis. Aufgrund des massiven Fachkräftemangels übernehmen zunehmend Fachkräfte die Einarbeitung neuer Kolleg*innen oder Auszubildender, die selbst keine hinreichende Grundqualifikation im Kinderschutz erhalten haben. Dies führt zu einer systemischen Fehlerreproduktion³ (Tradierung von Fehlwissen und Mythen): Defizitäre Handlungsmuster, unsichere Rechtskenntnisse und methodische Mängel werden ungeprüft an die nächste Generation weitergegeben und verfestigen sich so in der institutionellen Praxis.
- **Überforderung von Mitarbeitenden und Förderung der hohen Fluktuation:** Aufgrund der hohen fachlichen und psychischen Anforderungen in den im Kinderschutz tätigen Arbeitsfeldern ist in den vergangenen Jahren eine zunehmende Personalfuktuation zu beobachten. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass sich vermehrt Berufseinsteiger*innen für diese Tätigkeitsfelder entscheiden und dabei aufgrund der hohen Belastungen häufig an ihre fachlichen und persönlichen Grenzen stoßen. Vor diesem Hintergrund erscheint die frühzeitige Vermittlung grundlegender Kompetenzen im Kinderschutz von zentraler Bedeutung, um angehende Fachkräfte angemessen auf die Anforderungen der Praxis vorzubereiten⁴.

Um die Qualität im Kinderschutz systemisch abzusichern, leitet die Landeskonzferenz folgende zentrale Handlungsbedarfe und Forderungen ab:

1. Verbindliche Standardisierung durch Regelung im Sozialberufe-Anerkennungsgesetz

Die derzeitige Beliebigkeit in der Wissensvermittlung muss durch verbindliche, wissenschaftlich und empirisch fundierte sowie einheitliche Curricula ersetzt werden. Zentrale Inhalte – insbesondere die Gefährdungseinschätzung, rechtliche Grundlagen sowie methodische Gesprächsführung und inklusionssensibles Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – müssen verpflichtender Bestandteil aller Ausbildungen und Studiengänge sein, die auf eine berufliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder auf die Begleitung und Beratung von Eltern sowie Personensorgeberechtigten vorbereiten. Ein Blick nach Rheinland-Pfalz zeigt: Eine verbindliche Verankerung von Kinderschutz als Bestandteil professioneller Ausbildung ist möglich⁵.

2. Sicherung der fachlichen Einschätzungs- und Beurteilungsqualität

Kinderschutz erfordert eine hohe fachliche Einschätzungs- und Beurteilungskompetenz. Nur eine fundierte Ausbildung ermöglicht die sichere Differenzierung zwischen gewichtigen Anhaltspunkten, vorhandenen Ressourcen sowie Schutz- und Gefährdungsdynamiken – einschließlich nicht akuter, aber dennoch schwerwiegender Kindeswohlgefährdungen sowie komplexer Dynamiken wie etwa spezifischer Täter*innenstrategien. Eine solche Qualifizierung führt zu fachlich präzisen sowie rechtssicheren Gefährdungseinschätzungen im Sinne des § 8a SGB VIII und verhindert sowohl voreilige Interventionen als auch das Übersehen von Gefährdungsmomenten.

² Vgl. Sehmer, J. (2025). (K) ein Fall für Soziale Arbeit. Sozial Extra, 49(4), 241–245.

³ Vgl. Haase, J., & Schnorr, V. (2025). Akteur*innen im Kinderschutz. Sozial Extra, 49(3), 192–193.

⁴ Vgl. Schulten, A. (2020). Sekundäre Traumatisierung als Berufsrisiko: Prävention–Schutz–Heilung. In Therapeutische Beziehungen: Aktuelle Konzepte im Kontext der Behandlung psychisch kranker Menschen (pp. 169–191). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.

Eink, M., & Bürkner, J. (2017). Sekundäre Traumatisierung in der Jugendhilfe. unsere jugend, 69(3), 123–128.

⁵ <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/13335-18.pdf>

3. Strukturelle Fallanalyse statt subjektiver Deutungsmuster

Ohne eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung droht die Dominanz persönlicher Erfahrungen und moralischer Bewertungen im Kinderschutzhandeln. Die Implementierung strukturierter Verfahren und die gezielte Befähigung zur Selbstreflexion unterstützen dabei, subjektive Verzerrungen zu reduzieren und die fachliche Objektivität im Sinne eines professionellen Fallverstehens zu steigern.

4. Methodische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im intervenierenden Kinderschutz ist kein optionales Element, sondern ein verbrieftes Kinderrecht. Dennoch beschränkt sich die Beteiligung in der Praxis häufig auf ein Gespräch – ohne ausreichende methodische Grundlage und ohne die weiteren Dimensionen echter Partizipation auszuschöpfen. Eine fundierte Ausbildung vermittelt nicht nur offene und nicht-suggestive Gesprächsführung, sondern auch die alters- und entwicklungsangemessene Information über Rechte und Verfahrensschritte, den Einsatz barrierearmer Zugänge – insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt und zugleich in ihrer Beteiligungsmöglichkeit häufig strukturell benachteiligt sind –, die nachvollziehbare Dokumentation der kindlichen Perspektive sowie deren erkennbare Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

5. Prävention und nachhaltige Qualität im Kinderschutz

Qualifizierte Fachkräfte erkennen Risiken frühzeitig, wodurch notwendige Hilfen rechtzeitig greifen können. Kinderschutz wird so als kontinuierlicher Unterstützungsprozess statt als bloße Krisenintervention verstanden – und damit als das, was er rechtlich ist: die konsequente Verwirklichung von Kinderrechten und die rechtssichere Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags. Investitionen in eine qualifizierte Ausbildung sind daher in erster Linie fachlich und rechtlich geboten. Dass eine frühere und passgenauere Hilfestellung zugleich dazu beitragen kann, kostenintensive Krisenverläufe zu reduzieren⁶ und das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe zu stabilisieren, ist eine plausible Folgewirkung – die jedoch einer systematischen empirischen Fundierung bedarf und die primäre fachliche Begründung nicht ersetzen kann.

Die Forderung der Verankerung von Kinderschutzkompetenzen in Ausbildung und Studium wird durch Empfehlungen auf internationaler und fachpolitischer Ebene ausdrücklich gestützt. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland in seinen abschließenden Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht dazu aufgefordert, die Kenntnis der Kinderrechte und die Menschenrechtsbildung in die Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme der Berufsgruppen aufzunehmen, die mit oder für Kinder arbeiten⁷. Auch die Jugend- und Familienministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 12./13. Mai 2022 zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche festgestellt, dass die Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt noch stärker zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge gemacht werden muss.⁸ Weiterhin hat die Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in ihrem Abschlussbericht von September 2026 gefordert, „dass Wissen um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Prävention,

⁶ Vgl. Jud, A., & Lange, S. (2023). Machbarkeitsstudie zu einer Folgekostenstudie von Trauma, sexualisierter Gewalt und Kindesmisshandlung. Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

⁷ UN-Kinderrechtsausschuss (2022): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands*. https://kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/Concluding_Observations_DEU_Fassung.pdf

⁸ Jugend- und Familienministerkonferenz (2022): *TOP 6.2 Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 12./13. Mai 2022 in Berlin*.

Intervention und ihrer Aufarbeitung systematisch curricular in Studienordnungen und Ausbildungsordnungen relevanter Berufsgruppen integriert wird.“⁹

Die Landeskonzferenz fordert das Land NRW auf, **verbindliche Kinderschutzkompetenzen als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung** einschlägiger Studien- und Ausbildungsgänge sowie in den entsprechenden Akkreditierungs- und Feststellungsverfahren zu verankern. Nur so kann der staatliche Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen nachhaltig und professionell eingelöst werden.

Darüber hinaus fordert die Landeskonzferenz berufsübergreifende Mindeststandards in der Ausbildung für Akteur*innen im Kinderschutz, für die nicht der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gilt. Dies betrifft insbesondere jene Berufsgruppen, die gemäß § 4 KKG Verantwortung im Kinderschutz tragen, wie beispielsweise Lehrkräfte an Schulen¹⁰ oder medizinisches Fachpersonal¹¹.

Wuppertal, September 2026

Für die Landeskonzferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte NRW:

Sprecherinnen der freien Träger:

Susanne Gessat
Angela Schaaf

Sprecherinnen der öffentlichen Träger:

Kira Bergmann
Målin Spanel

Das Positionspapier wird unterstützt vom Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW beim Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Für das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW

Sabrina Müller-Kolodziej und Team

Für den Kinderschutzbund Landesverband NRW

Krista Körbes (Geschäftsführung)

⁹ Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (2026): Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Düsseldorf, S. 40

¹⁰ Vgl. Stein, M., Möbus, B., & Miller, L. (2026). Wissen und Erfahrungen von Lehrkräften im Kontext von Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung: Eine qualitative Interviewstudie mit Grundschullehrkräften zum Umgang mit dem Konzept BiG-„Beratung in Grundschulen“. PraxisForschungLehrer* innenBildung. Zeitschrift für Schul-und Professionsentwicklung.(PFLB), 8(1), 26-55.

¹¹ Grau, K., Mayer, L., Haun, M., Lamp, N., Berthold, O., Barzel, A., ... & Rassenhofer, M. (2024). Kindeswohlgefährdung:(k) ein Thema!?. Zeitschrift für Allgemeinmedizin, 100(7), 371-379.